

Satzung der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mirow vom 10.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, einschließlich Trauerhallen und Leistungen der Stadt Mirow auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

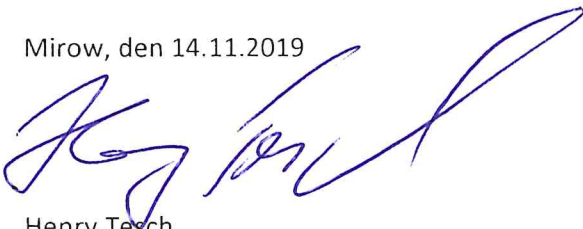
§ 5
Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.05.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.11.2011 außer Kraft.

Mirow, den 14.11.2019



Henry Tesch
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mirow

1. Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	950,00 €	---	---

2. Anonymes Grabfeld für Erdbestattungen (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Rasenerdbestattung, anonym, ein Bestattungsplatz	1.540,00 €	---	---

3. Rasengräber für Urnen mit liegender Grabsteinplatte (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Rasengräber für Feuer- bestattung mit liegender Grabsteinplatte	950,00 €	---	---
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	47,50 €	---	---

4. Rasengräber für Erdbestattung mit liegender Grabsteinplatte
 (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)
 (gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Rasengräber für Erdbestattung mit liegender Grabsteinplatte	1.540,00 €	---	---

5. Urnenreihengrabstätten (Feuerbestattung)
 (gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab	710,00 €	---	---

6. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)
 (gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	710,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	35,50 €	---	---

7. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)
 (gem. § 11 Abs. 2g Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	770,00 €	770,00 €	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	38,50 €	38,50 €	---

8. Ehrengrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)
 (gem. § 11 Abs. 2h Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	475,00 €	475,00 €	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	23,75 €	23,75 €	---

9. Nutzung der Trauerhallen

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	90,00 €	15,00 €	0,00 €

10.Sonstige Gebühren

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungs- berechtigung oder Beisetzungs- urkunde	15,00 €	15,00 €	---
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte	15,00 €	15,00 €	---
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	---
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätte, Urnen- wahlgrabstätte und Urnen- reihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 30.04.2019	30,00 €	20,00 € 20,00 € 20,00 € 16,00 € 16,00 € 16,00 €	